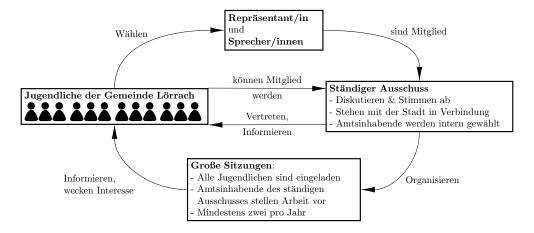
Jugendrat der Gemeinde Lörrach

Ziel:

Wir wollen mithilfe eines Jugendrates langfristig die Repräsentation und die Beteiligung von Jugendlichen in der Kommunalpolitik Lörrachs garantieren.

Konzept:



Ständiger Ausschuss:

- Jeder in der Gemeinde Lörrach lebende Jugendliche kann teilnehmen
- Aufgaben: Über aktuelle Themen diskutieren, Abstimmen, Anträge ausarbeiten, Information nicht teilnehmender Jugendliche
- Mitglieder erhalten bei dritter Anwesenheit in Folge das Stimmrecht, verlieren dieses bei drittem Fehlen
- Ämter: Kommunikation & Kontakt; Öffentlichkeitsarbeit & Social Media; Protokoll; Kassenwart
- Schulen sollten durch mindestens eine Person vertreten sein

Repräsentant/in:

- Vertritt den LöRat nach außen ("Gesicht des LöRats")
- Wichtigstes Amt im ständigen Ausschuss
- Wahl alle zwei Jahre durch alle Jugendlichen in Lörrach bei großer Sitzung

Sprecher/innen:

- Sind für jeweiliges Thema die Ansprechperson bzw. däfür zuständig
- Feste Posten: Umwelt, Digitalisierung, Bildung
- Bei der Verteilung wird auf verschiedene Schulen Rücksicht genommen
- Sprecher/innen mit festen Posten werden bei der großen Sitzung alle zwei Jahre gewählt
- Bei Bedarf werden weitere Sprecher vom ständigen Ausschuss gewählt

Große Sitzungen:

- Werden von den Mitgliedern des ständigen Ausschuss organisiert
- Alle Jugendlichen sind zur Teilnahme eingeladen
- Jugendliche werden über aktuelle Ereignisse informiert
- Mitglieder des ständigen Ausschuss erhalten ein besseres Meinungsbild der Allgemeinheit und Rückmeldung zur eigenen Arbeit

Geimeindeordnung für Baden Württemberg: § 41a Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

- (1) Die Gemeinde soll Kinder und muss Jugendliche bei Planungen und Vorhaben, die ihre Interessen berühren, in angemessener Weise beteiligen. Dafür sind von der Gemeinde geeignete Beteiligungsverfahren zu entwickeln. Insbesondere kann die Gemeinde einen Jugendgemeinderat oder eine andere Jugendvertretung einrichten. Die Mitglieder der Jugendvertretung sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Jugendliche können die Einrichtung einer Jugendvertretung beantragen. Der Antrag muss

...]

in Gemeinden mit bis zu 50 000 Einwohnern \rightarrow von 50,

[...]

in der Gemeinde wohnenden Jugendlichen unterzeichnet sein. Der Gemeinderat hat innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrags über die Einrichtung der Jugendvertretung zu entscheiden; er hat hierbei Vertreter der Jugendlichen zu hören.

- (3) In der Geschäftsordnung ist die Beteiligung von Mitgliedern der Jugendvertretung an den Sitzungen des Gemeinderats in Jugendangelegenheiten zu regeln; insbesondere sind ein Rederecht, ein Anhörungsrecht und ein Antragsrecht vorzusehen.
- (4) Der Jugendvertretung sind angemessene finanzielle Mittel zur Verfügung zu stellen. Über den Umfang entscheidet der Gemeinderat im Rahmen des Haushaltsplans. Über die Verwendung der Mittel ist ein Nachweis in einfacher Form zu führen.

Ideen für ein Logo:

